



## **Satzung des Haus- und Grundeigentümer-Vereins Oldenburg e.V.**

### **§ 1 Name und Sitz des Vereins**

Der Haus- und Grundeigentümer-Verein Oldenburg e. V., im folgenden „Verein“ genannt, hat seinen Wohnsitz in Oldenburg (Oldb). Er ist in das Vereinsregister eingetragen.

### **§ 2 Aufgaben des Vereins**

1. Der Verein hat die Aufgabe, die gemeinschaftlichen örtlichen Belange des Haus- und Grundeigentums wahrzunehmen. Es obliegt ihm namentlich, seine Mitglieder zu belehren, zu beraten und zu betreuen und die Lösung aller damit verbundenen Fragen tatkräftig zu fördern.
2. Der Verein ist zur Erfüllung seiner Aufgaben insbesondere befugt:
  - a) den örtlichen Zusammenschluss aller Haus- und Grundeigentümer zu fördern;
  - b) Einrichtungen für die Betreuung und Belehrung der Haus- und Grundeigentümer zu unterhalten;
  - c) Für besondere Leistungen des Vereins wie z. B. Vertretung vor Behörden und Gerichten, angemessene Gebühren zu erheben.

### **§ 3 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Die Prüfung der Wirtschafts- und Kassenführung ist unmittelbar nach Beendigung des Geschäftsjahres vorzunehmen.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Ordentliche Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, denen das Eigentum oder ein sonstiges dingliches Recht an einem bebauten oder unbebauten Grundstück zusteht und deren Wohnsitz bzw. Sitz der Verwaltung oder deren Grundstück innerhalb des Vereinsbereiches gelegen ist. Das gleiche gilt für die Ehegatten sowie für Verwalter. Bei Gemeinschaften von Eigentümern und sonstigen dinglichen Berechtigten können alle Beteiligten die Mitgliedschaft erwerben.
2. Mitglieder, die sich um die Ziele der Organisation Verdienste erworben haben, können auf Vorschlag der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung des Mitgliedsbeitrags befreit.
3. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern und die Ernennung von Ehrenmitgliedern.
4. Die Mitgliedschaft endet:
  - a) durch Austritt. Der Austritt ist nur zum Schlusse eines Kalenderjahres zulässig. Er ist dem Vorstand spätestens 6 Monate vor Schluss des Kalenderjahres schriftlich anzuzeigen.
  - b) durch Tod. Dem Verein steht der Mitgliedsbeitrag bis zum Ende des Kalenderjahres zu, in dem der Tod eingetreten ist. Die Übernahme der Mitgliedschaft durch die Erben des Grundeigentümers ist zulässig.
  - c) durch Ausschluss. Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand bei Nichterfüllung der dem Mitglied nach dieser Satzung obliegenden Pflichten oder aus sonstigen wichtigen Gründen. Der Ausschluss ist schriftlich mitzuteilen. Der Ausgeschlossene kann binnen 4 Wochen beim Vorstand Beschwerde einlegen.



---

## § 5 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins sind berechtigt:

- a) die Einrichtungen des Vereins zu benutzen;
- b) an den Versammlungen und Kundgebungen des Vereins teilzunehmen;
- c) den Rat und die Unterstützung des Vereins in Anspruch zu nehmen.

## § 6 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet:

- a) die gemeinschaftlichen Belange des Haus- und Grundeigentums wahrzunehmen und zu fördern;
- b) die Anordnungen des Vorstandes gewissenhaft zu erfüllen;
- c) den Verein bei der Durchführung seiner Aufgaben in jeder Weise zu unterstützen.

## § 7 Beiträge

Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der Verein von den Mitgliedern Beiträge. Der Vorstand stellt nach Anhören des Beirates eine Beitragsordnung auf.

## § 8 Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand und
2. die Mitgliederversammlung.

## § 9 Der Vereinsvorstand

1. Der Vorstand ist Leiter des Vereins. Er besteht aus 5 Vereinsmitgliedern, die aus ihrem Kreise den 1. und 2. Stellvertreter des Vorsitzenden, den Schriftführer und Kassensführer wählen. Der 1. Vorsitzende ist dagegen durch die Mitgliederversammlung zu wählen. Dem Vorstand kann nur angehören, wer selbst Eigentümer von Haus- oder Grundeigentum im Gebiet der Stadt Oldenburg ist. Der Geschäftsführer des Haus- und Grundeigentümer-Vereins e. V. kann in den Vorstand gewählt werden. Er ist in diesem Falle geschäftsführendes Vorstandsmitglied. Ihm kann auch das Amt des 1. oder 2. Vertreters des Vorsitzenden oder das Amt des Schriftführers übertragen werden.
2. Der Vorsitzende und der Stellvertreter sind jeweils allein vertretungsberechtigt. Der Stellvertreter darf vereinsintern von seiner Vertretungsbefugnis nur dann Gebrauch machen, wenn der Vorsitzende verhindert ist.
3. Dem geschäftsführenden Vorstandsmitglied wird eine Vergütung (Gehalt) gewährt. Die Vereinbarung hierüber trifft der Vorsitzende des Vorstandes im Einvernehmen mit den übrigen Vorstandsmitgliedern.
4. Sofern dem Vorstand kein geschäftsführendes Vorstandsmitglied gemäß § 9 Ziffer 1 dieser Satzung angehört, besteht die Geschäftsführung aus einem vom Vorstand anzustellenden Geschäftsführer. Dieser hat die laufenden Geschäfte des Vereins nach Weisung des Vorstandes zu erledigen.

## § 10

1. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Er ist vom Vertrauen der Mitgliederversammlung abhängig.
2. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre.
3. Die Bestallung kann jederzeit aus einem wichtigen Grunde widerrufen werden.



---

## § 11 Der Beirat

1. Dem Vorstand steht der Beirat beratend zur Seite.
2. Der Beirat soll in wichtigen Angelegenheiten vor der Entscheidung gehört werden. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand nach Anhören des Beirates.  
Die Mitglieder des Beirates werden vom Vorstand bestellt. Er kann die Bestellung jederzeit aus einem wichtigen Grunde widerrufen. Die Mitglieder des Vorstandes haben das Recht, an den Sitzungen des Beirates teilzunehmen.

## § 12 Ämter und Fachausschüsse

1. Den Beiratsmitgliedern können vom Vorstand bestimmte Aufgaben übertragen werden.
2. Der Vorstand kann für bestimmte Sachgebiete des Haus- und Grundeigentums verschiedene Fachausschüsse einsetzen. Die Fachausschüsse üben beratende Tätigkeit aus; Ihre Mitglieder werden vom Vorstand bestellt und zu den Sitzungen einberufen.

## § 13

Die Mitgliederversammlung dient der Unterrichtung und Aussprache über die Belange des Haus- und Grundeigentums, über die Tätigkeit des Vereins und regelt die Vertrauensfrage des Vorstandes. Es hat jährlich eine Hauptversammlung (Generalversammlung) stattzufinden. Die Hauptversammlung ist mindestens eine Woche vorher durch Bekanntmachung in der „Oldenburgischen Hausbesitzer-Zeitung“ unter Angabe der Tagesordnung durch den Vorstand einzuberufen. Dieser Hauptversammlung obliegen namentlich folgende Aufgaben:

- a) die Entgegennahme der vom Vorstande vorzulegenden Jahresrechnung einschließlich des Prüfungsberichtes sowie eines Tätigkeitsberichtes; ferner die Erteilung der Entlastung für den Vorstand;
- b) die Bestellung von 2 Kassenprüfern jeweils für ein Jahr die Wiederwahl ist zulässig;
- c) der Vorschlag von Ehrenmitgliedern;
- d) die Beschlussfassung über Satzungsänderung.

Außer der Hauptversammlung sollen nach Bedarf Mitgliederversammlungen stattfinden.

Der Verlauf und die Beschlüsse sind durch eine Niederschrift zu beurkunden, die vom Vorsitzenden bzw. Stellvertreter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## § 14

1. In der Mitgliederversammlung können sich die Mitglieder durch Ehegatten, volljährige Abkömmlinge oder durch den Verwalter des Haus- und Grundeigentums vertreten lassen.
2. Die Vereinigung mehrerer Stimmen auf einen Vertreter ist unzulässig.

## § 15

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden einberufen und von ihm geleitet.
2. Eine Mitgliederversammlung ist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes auf Antrag von mindestens 20 Mitgliedern einzuberufen.
3. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Vereinigung mehrerer Stimmen auf eine Person ist unzulässig. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.



---

## **§ 16 Öffentliche Kundgebungen**

Zur Unterrichtung der Haus- und Grundeigentümer sowie der Öffentlichkeit kann der Verein öffentliche Kundgebungen veranstalten.

## **§ 17 Vereinszeitung**

Die Veröffentlichungen des Vereins erfolgen entweder in eine von der Hausbesitzer-Organisation herauszugebenden Zeitung oder in einer Tageszeitung am Orte. Dem Vorstände bleibt die Wahl überlassen. Es kann auch direkte Benachrichtigung der Mitglieder gewählt werden. Die Bekanntmachung der Tagesordnung erfolgt durch Aushang im Schaufenster der Geschäftsstelle.

## **§ 18 Satzungsänderung**

Änderungen dieser Satzung können durch die Mitgliederversammlung, die zu diesem Zwecke einberufen sein muss, nur beschlossen werden, wenn Dreiviertel der anwesenden Mitglieder der vorgeschlagenen Änderung zustimmen.

## **§ 19 Auflösung**

Der Verein ist aufzulösen, wenn Dreiviertel der anwesenden Mitglieder in der besonders hierzu einberufenen Versammlung der Auflösung zustimmen. Die Mitgliederversammlung bestimmt die Verwendung des nach Beendigung der Liquidation noch verbleibenden Vermögens und bestimmt die Liquidatoren.

## **§ 20 Gerichtsstand**

Für alle Streitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern ist das Amtsgericht Oldenburg zuständig.

Vereinsregister Amtsgericht Oldenburg Nr. VR 946.